



**Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis**

**Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 4)**

**Honorar- und Entschädigungsordnung**

**§ 1 Schriftliche Vereinbarung**

Verträge mit Lehrkräften sind schriftlich zu schließen.

**§ 2 Festlegung der Honorare**

- (1) Mit Lehrkräften ist für die Durchführung von Veranstaltungen ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Absätze zu vereinbaren.
- (2) Für eine Unterrichtseinheit (45 min.) beträgt das Honorar 23,00 EUR.
- (3) Wenn eine Veranstaltung aufgrund zu weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem 1. Termin abgebrochen wird, erhält die Lehrkraft eine Ausfallpauschale entsprechend einer Unterrichtseinheit, vorausgesetzt, dass der Veranstaltungstermin stattgefunden hat. Die Lehrkraft kann weitergehende Honoraransprüche nicht geltend machen.
- (4) Für Unterricht, der über den schriftlich vereinbarten oder zugestimmten Veranstaltungsumfang hinausgeht, besteht kein Honoraranspruch.
- (5) In begründeten Fällen kann die vhs-Leitung von dem in Absatz 2 genannten Betrag angemessen abweichen, wenn das Honorar durch das Veranstaltungsentgelt oder zusätzliche Fördermittel gedeckt ist oder wenn besondere pädagogische, berufsbezogene, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder soziale Belange im Rahmen der Aufgaben der vhs Bodenseekreis Vorrang haben oder Veranstaltungen besonders intensiver Vor- oder Nachbereitung bedürfen.
- (6) Abweichend kann die vhs-Leitung auch eine Honorarpauschale oder ein auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezogenes Honorar vereinbaren.
- (7) Führen mehrere Lehrkräfte eine Veranstaltung gemeinsam durch, wird das Honorar durch die vhs-Leitung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 festgelegt.

**§ 3 Fahrtkostenzuschuss**

- (1) Der Lehrkraft wird ein Fahrtkostenzuschuss von 0,30 EUR pro angefallenem Kilometer erstattet. Maßgeblich dabei ist die Entfernung vom Wohn- oder vereinbarten Aufenthaltsort der Lehrkraft zum Unterrichtsort. In besonderen Fällen kann von der vhs-Leitung von diesem Betrag abgewichen werden oder pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse vereinbart werden, sofern diese Ausgaben durch die Kursentgelte gedeckt sind.
- (2) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen am gleichen Ort wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmalig erstattet.
- (3) Bei unentgeltlicher Mitfahrgelegenheit besteht kein Anspruch auf Erstattung.

**§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das Honorar und der Fahrtkostenzuschuss werden fällig, wenn die Lehrkraft nach dem Ende der Veranstaltung die Anwesenheitsliste und eine ordnungsgemäße Honorarrechnung (ausgefüllter Abrechnungsbogen der vhs Bodenseekreis oder formlose Rechnung mit entsprechenden Angaben, auch in digitaler Form) an die vhs Bodenseekreis übermittelt hat. Die vhs-Leitung kann im Einzelfall Abschlagszahlungen des Honorars während der laufenden Veranstaltung gewähren.
- (2) Der Honoraranspruch in der vereinbarten Höhe entsteht nur, wenn die Veranstaltung persönlich, vertragsgemäß und gemäß der Ankündigung im Programm der vhs Bodenseekreis durchgeführt wurde. Dies gilt insbesondere für das Einhalten der Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die vhs Bodenseekreis ist bei einer nachträglich festgestellten Vertragsverletzung berechtigt, das Honorar angemessen zu kürzen.
- (3) Ein Honoraranspruch entsteht nur für die von den Lehrkräften tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten. Bei der Absage von Veranstaltungsterminen durch die vhs Bodenseekreis oder bei Verhinderung der Lehrkraft, auch wenn die Verhinderungsgründe von dieser nicht zu vertreten sind, entsteht kein Honoraranspruch.

**§ 5 Steuern und Abgaben für Lehrkräfte**

- (1) Die Versteuerung des Honorars obliegt ausschließlich den Lehrkräften; gleiches gilt für Abgaben oder Leistungen an die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.
- (2) Den Lehrkräften ist bekannt, dass die vhs Bodenseekreis zu Kontrollmitteilungen an die Finanzämter verpflichtet ist.

## **§ 6 Entschädigung der vhs-Außenstellenleitungen**

- (1) Eine ehrenamtlich tätige vhs-Außenstellenleitung erhält eine jährliche Grundentschädigungspauschale von 300,00 EUR sowie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den stattgefundenen Veranstaltungen des Vorjahres der jeweiligen vhs-Außenstelle bemisst. Die Entschädigung für durchgeführte Veranstaltungen mit Voranmeldung beträgt 3,00 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer; dauert die Veranstaltung weniger als drei Unterrichtseinheiten, wird die Entschädigung für maximal 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gewährt.
- (2) Bei Absage von Kursen beträgt die Entschädigung pro ausgefallener Veranstaltung 7,00 EUR.
- (3) Die Entschädigung für das Kassieren bei Veranstaltungen ohne Voranmeldung beträgt pauschal 18,00 EUR pro Veranstaltung.
- (4) Der regelmäßig zu ermittelnde Sachaufwand wird für jede Außenstellenleitung zusätzlich erstattet und mit einer Pauschale abgegolten. Diese Pauschale wird vierteljährlich ausgezahlt.